Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2033

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5256/64

Bonn, den 13. März 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente 1964 — gewerbliche Waren — III. Teil und Zollaussetzung für Bearbeitungsabfälle, Bruch und unbrauchbar gewordene Waren aus künstlichem Graphit)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Fünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente 1964 — gewerbliche Waren — III. Teil und Zollaussetzung für Bearbeitungsabfälle, Bruch und unbrauchbar gewordene Waren aus künstlichem Graphit)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom . . . . 1964 (Bundesgesetzblatt I S. . . .), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages,

auf Grund des § 77 Abs. 2 des Zollgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Die Änderungen der Nummern 2 bis 4 der Anlage zu § 1 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Binnen-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
1	In der Tarifnr. 38.01 (Künstlicher Graphit usw.) wird folgende Anmerkung angefügt: Anmerkung Abfälle und Bruch von künstlichem Graphit; gebrauchte Waren aus künstlichem Graphit, die nur noch als Rohstoff verwendbar sind; aus Abs. A - II - b, bis auf weiteres	frei	—	—	4	7	6,8
2	In der Tarifnr. 77.01 (Rohmagnesium usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung: Anmerkung Rohmagnesium des Abs. A, das seinen Ursprung in anderen Staaten als Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg oder den Niederlanden hat, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 27 700 t in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1964 Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.	—	frei	—	frei	6	—
		für 100 kg Eigengewicht			für 100 kg Eigengewicht		
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
3	In der Tarifnr. 78.01 (Rohblei usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung: Anmerkung Rohblei mit einem Gehalt an Silber von 0,01 Gewichtshundertteil oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei), aus Abs. A, das seinen Ursprung in anderen Staaten als Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg oder den Niederlanden hat, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 27 000 t in						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Außen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht		Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Regelmäßiger Außen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	
			allgemein	ermäßigt		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
(3)	der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 30. Juni 1964	—	frei	—	frei	3,20	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						
4	In der Tarifnr. 79.01 (Rohzink usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung:						
	Anmerkung						
	Rohzink mit einem Gehalt an Zink von 99,995 Gewichtshundertteilen oder mehr (Feinstzink), aus Abs. A, das seinen Ursprung in anderen Staaten als Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg oder den Niederlanden hat, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 20 000 t in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 30. Juni 1964	—	frei	—	frei	3,20	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						

5 In den nachstehend aufgeführten Tarifstellen werden in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) jeweils die Worte „ , gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses" gestrichen:

a) Tarifnr. 08.01 — Anmerkung 1 (Bananen usw.),

b) Tarifnr. 45.01 — Anmerkung (Waren der Tarifnr. 45.01 usw.),

c) Tarifnr. 47.01 — Anmerkung 2 (Sulfat- oder Natronzellstoff usw.),

d) Tarifnr. 48.01 — Anmerkung 3 (Papier für Zeitungen usw.),

e) Tarifnr. 73.02 — Anmerkung (Ferrosiliziummangan usw.),

f) Tarifnr. 73.15 — Anmerkung 1 (Walzdraht usw.),

g) Tarifnr. 73.15 — Anmerkung 2 (Warmbreitband usw.).

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

Zu Nr. 1

(1) Bearbeitungsabfälle, Bruch und unbrauchbar gewordene Waren aus künstlichem Graphit werden in der Eisen- und Stahlindustrie in zunehmendem Umfang zu verschiedenen Zwecken (vor allem in der Gießereiindustrie zum Reinigen der Schmelze) verwendet. Der Bedarf in der Bundesrepublik (z. Zt. rd. 8000 t jährlich) kann nur zu etwa einem Fünftel vom Inlandsanfall gedeckt werden. Dieser Inlandsanteil an der Bedarfsdeckung verringert sich mit steigendem Verbrauch von Jahr zu Jahr. Der verbleibende Einfuhrbedarf wird zu etwa 40 v. H. aus EWG-Ländern (überwiegend aus Frankreich) und zu etwa 60 v. H. aus Drittländern (fast ausschließlich aus Großbritannien) gedeckt.

(2) Es ist wirtschaftlich erwünscht und gerechtfertigt, den Binnen-Zollsatz für Abfälle und Bruch von künstlichem Graphit sowie für gebrauchte Waren aus künstlichem Graphit (aus Tarifnr. 38.01 - A - II - b) von 4 % des Wertes bis auf weiteres auf „frei" zu senken (Aussetzung nach Artikel 15 Abs. 1 des EWG-Vertrages).

(3) Die Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern werden durch die Aussetzung des Binnen-Zollsatzes nicht geschmälert.

Zu Nrn. 2 bis 4

(1) Die Kommission der EWG hat mit Entscheidungen vom 11. Februar 1964 der Bundesrepublik die nachstehend aufgeführten zollfreien Kontingente für Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern gewährt:

a) Rohmagnesium
der Tarifnr. 77.01 - A
27 700 t
für das Kalenderjahr 1964
gemäß Protokoll Nr. XIV des Akommens betreffend Waren der Liste G *);

b) Rohblei mit einem Gehalt an Silber von 0,01 Gewichtshundertteil oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei)
aus Tarifnr. 78.01 - A
27 000 t
für das 1. Halbjahr 1964
gemäß Protokoll Nr. XV des Abkommens betreffend Waren der Liste G *);

c) Rohzink mit einem Gehalt an Zink von 99,99 Gewichtshundertteilen oder mehr (Feinstzink)
aus Tarifnr. 79 01 - A
20 000 t
für das 1. Halbjahr 1964
gemäß Protokoll Nr. XV des Abkommens betreffend Waren der Liste G *).

(2) Diese Waren werden in der Bundesrepublik nicht oder in nicht ausreichender Menge erzeugt. Der Inlandsbedarf kann wegen der ebenfalls unzureichenden Erzeugung in den anderen EWG-Ländern nur durch Einfuhren aus Drittländern gedeckt werden. Die Bundesregierung hatte deshalb für diese Waren auch in den Vorjahren zollfreie Kontingente beantragt und eröffnet.

(3) Die Einfuhr der oben bezeichneten Waren zum regelmäßigen Zollsatz würde sich nachteilig auf die Preise der unter Verwendung dieser Waren hergestellten Erzeugnisse auswirken.

(4) In der Bundesrepublik besteht ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der zollfreien Einfuhr von Feinstzink mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,995 Gewichtshundertteilen, weil

1. diese Qualität in der Bundesrepublik und in den übrigen EWG-Ländern nicht in der erforderlichen Menge hergestellt wird
und
2. der Aufpreis infolge des Mangels an dieser Qualität bereits im Vorjahr sehr hoch lag und steigende Tendenz zeigt.

Das zollfreie Feinstzink-Kontingent ist deshalb auf die in erster Linie benötigte Qualität mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,995 Gewichtshundertteilen beschränkt worden.

Zu Nr. 5

(1) Der Verzicht auf die Vorlage eines Ursprungszeugnisses erleichtert den Zollbeteiligten den Nachweis, daß die Waren, die zum Kontingentszollsatz abgefertigt werden sollen, ihren Ursprung in anderen als den in den betreffenden Tarifstellen bezeichneten Staaten haben. Der Ursprung dieser Kontingentswaren kann nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 Nr. 2 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) auch nachgewiesen werden

a) durch Vorlage von Rechnungen, Beförderungsurkunden, Schriftwechsel oder dergleichen,

b) durch Warenmerkmale, aus denen sich der Ursprung der Waren ergibt.

(2) Die Streichungen ändern das Zolltarifschema. Zollsatzänderungen treten hierdurch nicht ein.

---

*) Hinweis auf das Gesetz zu dem Abkommen vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 7. April 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 317).